



LEISTUNGS- UND VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

ABWEICHENDE ZIELVEREINBARUNGEN NACH § 132 SGB IX



RECHTLICHE GRUNDLAGE

§ 132 Abs. 1 und 2 SGB IX „Abweichende Zielvereinbarungen“

- Absatz 1: Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.
- Absatz 2: Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt.

AUSZUG KOALITIONSVERTRAG I



Wir werden alternative Finanzierungsformen in der Eingliederungshilfe in evaluierten Modellen erproben und fördern.

Das neue Teilhaberecht hat die Möglichkeit geschaffen, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe und das Land in Modellvorhaben neue Formen von Finanzierungen wie Trägerbudgets vereinbaren. Mit dieser Möglichkeit sollen vor allem Wege eröffnet werden, Innovationen einer partizipativen und personenorientierten Leistungserbringung zu erproben.

AUSZUG KOALITIONSVERTRAG II



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Wir werden solche Vereinbarungen offensiv angehen und damit Innovationen auf einer gesicherten leistungsrechtlichen Grundlage schaffen. Wir werden hierbei die Selbstvertretungen und Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen ausdrücklich beteiligen.



NEUE IDEEN SIND GEFRAGT

- Rahmenvertrag mit klaren Zielvorgaben und Handlungsmustern
- Im Vordergrund stehen oftmals Vergütungsfragen, nicht der Mensch mit Behinderung oder Fragen der Wirksamkeitsdarstellung der Leistungen des Leistungserbringers.
- Abrechnungsprozesse häufig zu kompliziert/kleinteilig
- Innovationen beim Leistungserbringer werden gebremst



NEUE IDEEN SIND GEFRAGT II

- § 132 SGB IX bietet im Bereich der Leistungs- und Vergütungsstrukturen vollkommen neue Möglichkeiten
- § 132 erlaubt es, ohne (Sektoren)grenzen zu denken
- Der behinderte Mensch und seine individuellen Bedürfnisse stehen im Vordergrund, nicht Fragen der Abrechnung oder Fragen von Stundenkontingenten; es wird wieder über „das Wesentliche“ gesprochen



VORAUSSETZUNGEN I

- Bereitschaft auf Leistungserbringer und auf Trägerseite neu zu denken
- Nur geeignet für Träger, die die Gewähr für einen stabilen Prozessablauf und eine hohe Qualität bilden
- Leistungserbringer muss einen guten Überblick über seine (prospektiven) Kosten haben
- Bedarfsermittlung muss qualitativ hochwertig sein



VORAUSSETZUNGEN II

- Zielvereinbarungen sind individuelle Vereinbarungen von Leistungserbringern mit dem Leistungsträger
- Frühestmöglich Einbeziehung der Menschen mit Behinderung
- Wirksamkeitsmessung muss gewährleistet sein

VORTEILE VON ZIELVEREINBARUNGEN



- Leistungserbringer können ihre Leistungen passgenauer auf den von ihnen betreuten Personenkreis ausgestalten
- Verwaltungsvereinfachung auf Seiten des Leistungserbringers und des Trägers der Eingliederungshilfe
- Möglichkeit der Erprobung von alternativen Wirksamkeitsmessungen

RISIKEN/NACHTEILE VON ZIELVEREINBARUNGEN



- Kaum Erfahrungsschatz, auf den bei der Ausgestaltung der Zielvereinbarung zurück gegriffen werden kann
- Regelungen müssen erprobt und ggf. im laufenden Prozess nachjustiert werden
- Instrumente für Wirkung und Wirksamkeit müssen entwickelt und ggfls. angepasst werden (Befragung der leistungsberechtigten Menschen durch Peers (nueva) und 360° Analyse sowie Qualitätsberichte des Trägers)
- Finanzierungsfluss muss geklärt werden



AUSBLICK

- Erste Zielvereinbarung startete im ersten Halbjahr 2023, weitere sind geplant
- Personal wird beim Leistungserbringer geschult
- Zielvereinbarung wird wissenschaftliche begleitet
- Einrichtung von Steuerungsgruppen
- Individuelle Verträge mit Leistungserbringern



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Axel Merschky

Referatsleiter „Teilhabe für Menschen mit Behinderung,
Wohnen und Arbeiten“

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und
Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz